

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (LIEFER-, VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, DATENSCHUTZ)



1. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Jegliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der AZ Sonnenschutztechnik GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt worden.
- (2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH werden mit Unterschrift des Kunden am Ende des Fließtextes Bestandteil des Vertrages. Hinsichtlich Verbrauchern gilt dies jedoch nur insoweit, als die AZ Sonnenschutztechnik GmbH beweisen kann, dass der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen tatsächlich zur Kenntnis genommen und ihnen zugestimmt hat. Sowohl gegenüber Unternehmen wie auch gegenüber Verbrauchern stellen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH Vertragsinhalt dar und werden diese vom Kunden mit seiner Unterschrift ausdrücklich und vollinhaltlich anerkannt.
- (3) Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Stillschweigen gegenüber abweichenden Bedingungen gilt nicht als Zustimmung. Weiters gelten auch Vertragserfüllungshandlungen nicht als Zustimmung zu von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH abweichenden Vertragsbedingungen.
- (4) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsabschluss

- (1) Jegliches Vertragsangebot der AZ Sonnenschutztechnik GmbH (vgl. Pkt. 3) bedarf einer schriftlichen Angebotsannahme durch den Kunden. Das Einlangen der Erklärung über die Angebotsannahme durch den Kunden bei der AZ Sonnenschutztechnik GmbH bewirkt den Vertragsabschluss.
- (2) Sieht die Erklärung über die Angebotsannahme durch den Kunden Abweichungen vom ursprünglichen Angebot der AZ Sonnenschutztechnik GmbH hinsichtlich dessen Inhalt und/oder hinsichtlich dessen Umfang vor, stellt dies ein neues, annahmbedürftiges Angebot des Kunden an die AZ Sonnenschutztechnik GmbH dar. Die AZ Sonnenschutztechnik GmbH behält sich diesfalls die Auftragsannahme- oder -ablehnung ausdrücklich vor.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, erklärt er durch Übermittlung der Angebotsannahme an die AZ Sonnenschutztechnik GmbH verbindlich, die bestellte Ware bzw. das bestellte Werk zu den im Angebot angeführten Konditionen erwerben zu wollen. Ein etwaiger Vertragsrücktritt bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AZ Sonnenschutztechnik GmbH (vgl. Pkt. 7).
- (4) Ist der Kunde Verbraucher, erklärt er durch Übermittlung der Angebotsannahme an die AZ Sonnenschutztechnik GmbH, die bestellte Ware bzw. das bestellte Werk zu den im Angebot angeführten Konditionen erwerben zu wollen. Etwaige Rücktrittsrechte können nur insoweit ausgeübt werden, als diese vom Gesetz, insbesondere nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und/oder dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), zwingend eingeräumt sind. Ein darüberhinausgehender, vom Gesetz nicht ausdrücklich eingeräumter Vertragsrücktritt bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AZ Sonnenschutztechnik GmbH (vgl. Pkt. 7).
- (5) Leistungen, die nicht ausdrücklich im schriftlichen, vom Kunden bestätigten Angebot der AZ Sonnenschutztechnik GmbH angeführt sind, sind nicht geschuldet. Sofern nicht explizit schriftlich festgehalten, gelten insbesondere allenfalls erforderliche Arbeiten zur Herstellung elektrischer Anschlüsse und sonstige Bau- und Professionistenarbeiten sowie Stemm- und Verputzarbeiten nicht als vom Angebot (Auftrag) umfasst. Weiters stellt die AZ Sonnenschutztechnik GmbH, sofern nicht explizit schriftlich anders vereinbart, keine Gerüste, Spezialleitern oder sonstige erforderliche Schutzvorrichtungen zur Verfügung.
- (6) Die AZ Sonnenschutztechnik GmbH ist erst dann zur Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn alle technischen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde allfällige bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat (vgl. Pkt. 9 (1)).
- (7) Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom Kunden übergebenen Plänen, Grundrissen und Skizzen oder Anweisungen, garantiert dieser der AZ Sonnenschutztechnik GmbH die Richtigkeit der beigestellten Unterlagen und Anweisungen. Eine Prüf- und Warnpflicht der AZ Sonnenschutztechnik GmbH hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht. Sollte der Kunde eine Überprüfung der von ihm beigestellten Gewerke, Geräte, Maschinen oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und schuldet der Kunde hierfür ein angemessenes Entgelt.
- (8) Für die Richtigkeit bekanntgegebener Maße übernimmt der Kunde die volle Verantwortung und Haftung.

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709n, HG Wien

3. Angebot, Kostenvoranschlag

(1) Die Angebote und Kostenvoranschläge der AZ Sonnenschutztechnik GmbH werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, wird die AZ Sonnenschutztechnik GmbH den Kunden davon unverzüglich verständigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um unvermeidbare Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% handelt. Bei unvermeidbaren Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres dem Kunden gegenüber in Rechnung gestellt werden.

(2) Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet die AZ Sonnenschutztechnik GmbH nicht zur Annahme eines Auftrages.

(3) Kostenschätzungen und Richtpreisangebote sind in jedem Fall unverbindlich; eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

(4) Sofern es zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, der AZ Sonnenschutztechnik GmbH sämtliche Spezifikationen und das beabsichtigte Einsatzgebiet exakt schriftlich mitzuteilen.

4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

(1) Alle von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

(2) Die angebotenen Preise gründen auf den am Tage der Angebotslegung gültigen Material- und Lohnkosten. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., verändern, so ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen in Rechnung gestellt, es sei denn, diese wurden mit dem Verbraucher im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt (vgl. auch Pkt. 3 (1)).

(3) Sonderwünsche und Mehrkosten in Folge von Abänderungen oder Ergänzungen zum ursprünglichen Vertragsinhalt sowie Umbauarbeiten, technische Ausführungen und sonst unmittelbare aber nicht vorhersehbare Aufwendungen, die der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden unterliegen, werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei darüber vorab seitens der AZ Sonnentechnik GmbH eine Kostenaufklärung ergeht.

(4) Wird gegen eine Rechnung der AZ Sonnenschutztechnik GmbH binnen zwei Wochen kein begründeter, schriftlicher Einspruch erhoben, gilt die Rechnung als vollinhaltlich genehmigt.

5. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, elektronische Rechnungslegung

(1) Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind Forderungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH sofort nach Rechnungslegung in voller Höhe spesen- und abzugsfrei zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, wurde Teilzahlung vereinbart und gerät der Kunde auch mit nur einer Teilzahlung in Verzug, wird der dann noch offen aushaftende Gesamtbetrag (sämtliche noch ausständige Teilleistungen) ohne weitere Nachfristsetzung sofort zur Zahlung fällig.

(3) Bei Verbrauchergeschäften gilt die zu Pkt. 5 (2) getroffene Regelung sinngemäß, soweit die AZ Sonnenschutztechnik GmbH ihre Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Leistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn die AZ Sonnenschutztechnik GmbH den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.

(4) Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der AZ Sonnenschutztechnik GmbH bzw. mit nachweislicher Übernahme der Barzahlung durch die AZ Sonnenschutztechnik GmbH als geleistet.

(5) Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Im beiderseitigen Unternehmergeschäft gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich als vereinbart, im Verbrauchergeschäft werden Verzugszinsen in Höhe von 4% jährlich zur Verrechnung gebracht.

(6) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien

6. Mahn- und Inkassospesen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges die der AZ Sonnenschutztechnik GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie sämtliche Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Einbringungsmaßnahmen, insbesondere die Kosten eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

(2) Die Kosten (exkl. USt.) gliedern sich wie folgt: Erstes Mahnschreiben (AZ Sonnenschutztechnik GmbH) – EUR 10,00; Zweites Mahnschreiben (AZ Sonnenschutztechnik GmbH) - EUR 20,00; Drittes Mahnschreiben (AZ Sonnenschutztechnik GmbH) - EUR 30,00; Anwaltliches Mahnschreiben - EUR 200,00; jeweils zuzüglich der notwendigen Barauslagen wie insbesondere Porto, Firmenbuchabfragen und Bonitätsauskünfte.

7. Vertragsrücktritt, Stornogebühr/Reuegeld

(1) Bei Annahmeverzug (Pkt. 8. (5)) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern dieser von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

(2) Als wichtiger Grund für den Vertragsrücktritt durch die AZ Sonnenschutztechnik GmbH gilt insbesondere auch die Verzögerung der vereinbarten Lieferfrist aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die eine fristgerechte Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder diese unverhältnismäßig erschweren würden. Einen solchen wichtigen Grund stellen insbesondere Verzögerungen bei Zulieferanten dar.

(3) Für den Fall des Rücktrittes durch die AZ Sonnenschutztechnik GmbH hat diese - bei Verschulden des Kunden - die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von bis zu 30% des Bruttoangebotsbetrages oder im Falle einer bereits erfolgten Erbringung von Vorleistungen den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die AZ Sonnenschutztechnik GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der AZ Sonnenschutztechnik GmbH einen pauschalierten Schadenersatz (Stornogebühr/Reuegeld) in Höhe von bis zu 30% des Bruttoangebotsbetrages oder im Falle einer bereits erfolgten Erbringung von Vorleistungen den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen. Auf das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 7 KSchG (Verbrauchergeschäft) wird hingewiesen.

(6) Da die von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH vertriebenen Erzeugnisse und Produkte nach Maß sowie entsprechend individueller Kundenvorstellungen angefertigt werden, sind Umtausch oder Rücknahme außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungs- oder Rücktrittsrechte grundsätzlich ausgeschlossen. Verbrauchern stehen bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen insbesondere Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu. Bei Abbestellung von Leistungen gelten prinzipiell die Regeln über den Warenkauf. Für Montage- und Bauleistungen gilt § 1168 ABGB.

8. Lieferung und Transport – Gefahrtragung, Annahmeverzug

(1) Die reinen Verkaufspreise der AZ Sonnenschutztechnik GmbH beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart, in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz (inkl. USt. in der gesetzlichen Höhe) als vereinbart gilt. Bei Kostenvoranschlägen und Angeboten über Montagekosten wird eine Durchführung der Montage in einem Zug unterstellt. Mehrkosten infolge bauseitig bedingter Montageverzögerungen, Unterbrechungen oder sonstigen Erschwernissen werden gesondert verrechnet. Überstunden, die auftragsgemäß und auf Wunsch des Kunden verrichtet werden, werden mit einem entsprechenden Zuschlag verrechnet. Bei besonders weit entfernten Fernmontagen werden Reisespesen, Übernachtungskosten, Barauslagen sowie kollektivvertraglichen Zulagen oder sonstige unmittelbar anfallende Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt, wobei die AZ Sonnenschutztechnik GmbH auf diese Umstände in ihrer Kalkulation vorab hinweist.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, trägt dieser mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung das Risiko des Transportes. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, geht die Gefahr des Transportes auf den Kunden über, sobald die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine ihm angebotene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer bzw. den Kunden über.

(3) Der Kunde wird dafür sorgen, dass Sicherheitseinrichtungen von Maschinen und Geräten nicht entfernt werden und dass diese sicher verwahrt werden, insbesondere eine Inbetriebnahme durch Unbefugte verhindert wird. Der Kunde verpflichtet sich, die AZ Sonnenschutztechnik GmbH für sämtliche Nachteile, die aus einer nicht

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien

ordnungsgemäßen Handhabung, Inbetriebnahme oder Verwahrung entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(4) Der Kunde wird die anlässlich der Vertragsabwicklung übergebenen Bedienungs- und Inbetriebnahmeanleitungen beachten, insbesondere vorgeschriebene Wartungsarbeiten fachgerecht durchführen lassen.

(5) Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, am Vertrag festzuhalten und die Ware entweder bei der AZ Sonnenschutztechnik GmbH einzulagern, wofür sie eine Lagergebühr von 0,5% des Bruttoangebotsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern.

(6) Gleichzeitig ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH berechtigt, im Falle des Annahmeverzuges entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten (vgl. Pkt. 7. (1)); in letzterem Fall gilt überdies eine Konventionalstrafe von 15% des Bruttoangebotsbetrages als vereinbart.

9. Lieferfrist, Gefahrenübergang

(1) Zur Leistungsausführung ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt (vgl. Pkt. 2. (6)), wobei dies auch für die Leistung einer allenfalls vereinbarten Anzahlung gilt.

(2) Sollten von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH die vereinbarten Termine und Lieferfristen schuldhaft, das heißt aus ihr subjektiv vorwerfbar Gründen, überschritten werden, ist der Kunde erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zumindest vier Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen von bloß wenigen Tagen hat der Kunde jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht.

(3) Die AZ Sonnenschutztechnik GmbH behält sich vor, die Lieferfrist bei unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb der Einflussosphäre oder im Falle fehlender Vertragserfüllung seitens des Kunden angemessen zu verlängern. Das Vertragsrücktrittsrecht der AZ Sonnenschutztechnik GmbH (vgl. Pkt. 7. (2)) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Möglichkeit von Teillieferungen wird vorbehalten.

(5) Die Übergabe und Annahme (Abnahme) der von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH erbrachten Leistungen gilt – wenn nicht bloß Lieferung von Waren vereinbart wurde (vgl. Pkt. 8 (2)) – mit Aushändigung des ausgefüllten und unterfertigten Übergabe- und Abnahmeprotokolls jedenfalls als vollzogen. Spätestens mit diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über.

10. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für den Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, die nicht den Preis betreffen, gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Kunststoffen, Metallen, Zusammensetzung von Nichteisenmetallen etc.).

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort hinsichtlich sämtlicher Leistungen und Gegenleistungen ist der Sitz der AZ Sonnenschutztechnik GmbH (gemäß Firmenbuch).

12. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

12.1. Gewährleistung gegenüber Unternehmern (beiderseitiges Unternehmergegeschäft)

(1) Nach Fertigstellung bzw. Ablieferung der Arbeiten sind Waren und Werk unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen, auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind der AZ Sonnenschutztechnik GmbH ebenso unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Mängel, die bereits im Zuge der Übergabe bzw. Abnahme festgestellt werden, sind schriftlich im bereitgestellten Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen.

(2) Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(3) Wird vom Kunden das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, stets nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war.

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien

(4) Die Verpflichtung der AZ Sonnenschutztechnik GmbH zur Gewährleistung beträgt für bewegliche ebenso wie für unbewegliche Sachen ein Jahr ab Übergabe (Abnahme) der vertraglich vereinbarten Leistung; ein darüberhinausgehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausgeschlossen.

(5) Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllt die AZ Sonnenschutztechnik GmbH in allen Fällen primär durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder zuletzt Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Kunde, abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Auflösung des Vertrages zusteht, nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbare ist und Preisminderung für den Kunden nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn die AZ Sonnenschutztechnik GmbH mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz qualifizierter Nachfristsetzung von zumindest vier Wochen in Verzug geraten ist.

(6) Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen, wenn Leistungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH von Dritten oder vom Kunden selbst geändert, ergänzt oder bearbeitet worden sind oder bei mangelhafter Montage durch diesen. Sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistung, Schadenersatz etc.) sind ausgeschlossen, wenn Schutzvorrichtungen nicht angebracht oder entfernt werden.

(7) Keine Gewähr besteht bei Beschädigung des Leistungsgegenstandes durch äußere, etwa mechanische Einwirkungen, für Verschleißteile (z.B. Schnüre) oder sonstige Teile, die einer normalen Abnutzung unterliegen.

(8) Keine Gewähr besteht weiters für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, normale Abnutzung, bei versäumten Wartungsarbeiten, wenn diese empfohlen wurden, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten und/oder unzureichenden Betriebsmitteln (wie insbesondere chemischen, elektrischen oder elektronischen).

(9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

12.2. Gewährleistung gegenüber Verbrauchern (einseitiges Unternehmergeschäft)

(10) Gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

(11) Mängel, die bereits im Zuge der Übergabe bzw. Abnahme festgestellt werden, sind schriftlich im bereitgestellten Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

13. Schadenersatz

(1) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die AZ Sonnentechnik GmbH haftet aus dem Titel des Schadenersatzes nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Personenschäden.

(2) Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

(3) Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

14. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes (PHG), die der Kunde oder Dritte gegen die AZ Sonnenschutztechnik GmbH richtet (richten), sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AZ Sonnenschutztechnik GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

15. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

(1) Alle Waren werden von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen deren Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dies der AZ Sonnenschutztechnik GmbH vom Kunden rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und die AZ Sonnenschutztechnik GmbH der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an die AZ Sonnenschutztechnik GmbH abgetreten (vgl. Pkt. 16 (1)) und ist diese jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

(2) Im Falle des Verzuges ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

(3) Bei Warenrücknahme ist die AZ Sonnenschutztechnik GmbH berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien

- verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum der AZ Sonnenschutztechnik GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

(5) Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen seitens der AZ Sonnenschutztechnik GmbH werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

16. Forderungsabtretungen / Zessionsverbot beim beiderseitigen Unternehmergehäät

(1) Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde der AZ Sonnenschutztechnik GmbH schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren der AZ Sonnenschutztechnik GmbH entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH zahlungshalber ab.

(2) Der Kunde hat der AZ Sonnenschutztechnik GmbH seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen Posten-Liste, einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

(3) Ist der Kunde mit seinen Zahlungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur im Namen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH inne.

(4) Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an die AZ Sonnenschutztechnik GmbH abgetreten.

(5) Forderungen gegen die AZ Sonnenschutztechnik GmbH dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

17. Aufrechnung

(1) Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der AZ Sonnenschutztechnik GmbH sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der AZ Sonnenschutztechnik GmbH stehen, gerichtlich festgestellt oder von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH anerkannt sind.

18. Zurückbehaltung

Der Kunde ist auch bei gerechtfertigter Reklamation, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Nettoangebotsbetrages (Nettoangebotsbetrages) berechtigt.

19. Rechtswahl, Vertragssprache, Gerichtsstand

(1) Es gilt österreichisches Recht.

(2) Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht und Verweisungsnormen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(4) Ist der Kunde Unternehmer, vereinbaren die Vertragsparteien österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist grundsätzlich das am Sitz der AZ Sonnenschutztechnik GmbH (gemäß Firmenbuch) sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Die AZ Sonnenschutztechnik GmbH hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(5) Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

20. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht (Geheimhaltung)

(1) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung der Vertragspflicht von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Sämtliche personenbezogenen Daten, die die AZ Sonnenschutztechnik GmbH vom Kunden im Rahmen des Auftrages erhebt, werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglich bedungenen

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien

Verpflichtungen verwendet. Die AZ Sonnenschutztechnik GmbH leitet Daten des Kunden nur zu diesen Zwecken an Auftragsverarbeiter und Dritte weiter, welche von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH gesondert zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Die Datenverarbeitung erfolgt sohin auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und ist damit rechtmäßig.

(2) Die AZ Sonnenschutztechnik GmbH verwahrt Daten des Kunden mit höchster Sorgfalt und speichert diese nur solange, wie die AZ Sonnenschutztechnik GmbH hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder dies zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Hinsichtlich der personenbezogenen Daten kommt dem Kunden das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Verantwortlichen, der AZ Sonnenschutztechnik GmbH, sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, der AZ Sonnenschutztechnik GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

(4) Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Angebote und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Präsentationen und dergleichen stets geistiges Eigentum der AZ Sonnenschutztechnik GmbH; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweise Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AZ Sonnenschutztechnik GmbH.

(5) Sämtliche unter Pkt. 20. (4) angeführten Unterlagen können jederzeit von der AZ Sonnenschutztechnik GmbH zurückgefordert werden und sind dieser jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn mit dem Kunden kein Vertrag zustande kommt.

(6) Die Vertragspartner der AZ Sonnenschutztechnik GmbH verpflichten sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

21. Formvorschriften

21.1. Formvorschriften beim Unternehmensgeschäft

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit grundsätzlich der Originalunterschrift. Alternativ zur händischen Unterschrift wird auch eine einfache, elektronische Signatur wechselseitig als ausreichend und verbindlich anerkannt.

21.2. Formvorschriften beim Verbrauchergeschäft

An die AZ Sonnenschutztechnik GmbH gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. – ausgenommen Mängelanzeigen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit grundsätzlich der Originalunterschrift. Alternativ zur händischen Unterschrift wird auch eine einfache, elektronische Signatur wechselseitig als ausreichend und verbindlich anerkannt.

22. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, der wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erteilt sein Einverständnis, dass Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen und der fortlaufenden Geschäftsbeziehung ab dem der Bekanntgabe an den Kunden folgendem Monat, sofern der Kunde sich dagegen nicht innerhalb von vier Wochen ausspricht, zu Grunde gelegt werden und sohin in Geltung treten.

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien

Hiermit erkläre ich, das vorstehende Angebot sowie die in der Folge abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AZ Sonnenschutztechnik GmbH gelesen sowie deren Inhalt verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden hiermit von beiden Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart und das vorstehende Angebot in Kenntnis des Inhaltes dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angenommen.

Datum:

.....
Unterschrift des Kunden

A Z S O N N E N S C H U T Z T E C H N I K G M B H

A-1150 Wien, Clementinengasse 10/Ecke Turnergasse
office@az-sonnenschutztechnik.at
www.az-sonnenschutztechnik.at

Telefon +43 (0) 1 / 892 04 11
Fax +43 (0) 1 / 894 01 31
FN 382709h, HG Wien